

**Allgemeine Begründung zur
sechsten Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021
vom 15. April 2021**

1. Zu § 4b:

Da sich das Land entschieden hat, modellhafte Ansätze zur Öffnung bestimmter Angebote im Rahmen einer begrenzten Anzahl kommunaler Modellprojekte durchzuführen, wurde Absatz 3 durch die 6. Änderungsverordnung vom 15. April 2021 zur Vermeidung einer Doppelstruktur gestrichen. Die Möglichkeit des Absatzes 2, bei besonderen innovativen (und damit auch durchaus modellhaften) Ansätzen die Befreiung von bestimmten Anforderungen zu beantragen, besteht weiterhin.

2. Zu § 4c:

Auch wenn derzeit die Infektionswerte noch keine flächendeckenden Öffnungen zulassen, besteht angesichts des Impffortschritts, der zunehmenden Testfrequenz und der auch im letzten Jahr feststellbaren positiven Einflüsse der wärmeren Witterung auf das Infektionsgeschehen die begründete Erwartung, dass in den nächsten Wochen und Monaten wieder Öffnungen in verschiedenen Lebensbereichen möglich sein werden. Dabei sollen vor allem die Möglichkeiten der Digitalisierung unterstützend eingesetzt werden. Um zu erproben, welchen Nutzen digitale Verfahren bei der Kontaktnachverfolgung, der Zugangssteuerung etc. für eine infektionssichere Öffnung von Angeboten und Einrichtungen haben können, hat die Landesregierung sich entschieden, unter federführender Verfahrensverantwortung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie in einer begrenzten Anzahl von Kommunen Modellprojekte zuzulassen. Hierzu legt der neue, durch die 6. Änderungsverordnung vom 15. April 2021 eingeführte § 4c die Rahmenbedingungen fest.

3. Zu § 10:

Unter Freizeitanlagen, deren Nutzung derzeit unzulässig sind, fallen alle Anlagen, die – auch wenn eine sportliche Nutzung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen ist, von der Bevölkerung vor allem für die nicht-sportliche Freizeitgestaltung eingesetzt werden und bei denen durch einen besonderen Anlagecharakter viele Menschen auf engem Raum – z.B. im Zugangsbereich, bei der Materialausgabe etc. – zusammenkommen und so Kontakte entstehen, die derzeit noch nicht vertretbar sind. Da gerichtliche Verfahren gezeigt haben, dass hier Zuordnungsfragen unklar sind, wurde der Katalog der ausdrücklich genannten (und damit noch unzulässigen) Anlagen durch die 6. Änderungsverordnung vom 15. April 2021 erweitert.

4. Zu § 16:

In § 16 wurde durch die 6. Änderungsverordnung vom 15. April 2021 lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen, da sich die Definition des Begriffes „7-Tages-Inzidenz“ nun bereits in § 4c findet.

5. Zu § 19:

Da das Infektionsgeschehen aktuell wieder deutlich ansteigt und in ersten Kommunen bereits wieder über 200 liegt, sind die derzeit getroffenen Maßnahmen keinesfalls entbehrlich, sondern müssen eher verstärkt werden. Daher wurde die Geltung der CoronaSchVO durch die 6. Änderungsverordnung vom 15. April 2021 zunächst bis zum 26. April 2021 verlängert. Die kurze Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit auf Bundesebene eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes diskutiert wird, die ggf. nach dem 26. April 2021 Anpassungen der Landesverordnung erforderlich macht.